

Gutachten nach § 21 StVZO in Verbindung mit § 4 FZV
mit Nr. 770/3780/19869-02 vom 31.10.2012

Seite 1

Ihr Servicebüro TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
Loebstr. 6
54292 Trier
Tel.: 0651/27091-52

Daten für die Bescheinigung der Betriebserlaubnis															
B	-	2.1	9968	2.2	00000000-	L	2	9	2	P.2/P.4	75	/	2200	T	20
J	16	4	1202			18	5550	-	6650		19	2180	-	2410	
E	VCEL45G0C02120094			3	8	20	2970	-	3400		G	-	-	-	
D.1	-					12	-		13	-			Q	-	
D.2	L 45 G - TP					V.7	-		F.1	9700		F.2	9700		
	-					7.1	5800		7.2	6770		7.3	-		
	-					8.1	5800		8.2	6770		8.3	-		
	-					U.1	76E		U.2	2230		U.3	80E		
D.3	-					O.1	-		O.2	-		S.1	1	S.2	-
2	VOLVO CONSTRUCTION					15.1	17.5R25 176A2/157B								
5	SELBSTF.ARBETSMASCH.					15.2	17.5R25 176A2/157B								
	SCHAUFELLADER DA4					15.3	-								
V.9	-					R						11			
14	-					K	-								
P.3	Diesel					6	-		17	-		16	-		
10	0002	14.1	-		P.1	4038	21	-							
22	ZU 5: WW.AUSGERUESTET M.1,3 CBM, 1,4 CBM, 1,5 CBM, 1,6 CBM, 1,7 CBM, 1,8 CBM, 2,0 CBM SCHAUFELN MIT OD. OHNE SCHNEID-ZAEHNE, MIT 1,3 CBM, 1,4 CBM KLAPPSCHAUFEL MIT OD.OHNE SCHNEIDZAEHNE, MIT 1,0 CBM SEITENKIPPSCHAUFEL OHNE SCHNEIDZAEHNE, MIT WW. LADEGABELTRAEGER MIT O D. OHNE KLAPPBAREN LADEGABELN IN LAENGEN VON 1000 MM BIS 1500 MM* *FORTSETZUNG AUF BEIBLATT*														
Zusätzliche Bemerkungen zur Fahrzeugbeschreibung:															
Zu 15.1-15.2: auch zul. 17.5R25 XHA Michelin od. 17,5-25 171A2/153B 12PR od. 455/80R25 169A2/157B****															
Zusätzliche Angaben															
Bescheinigung des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (a. a. S.)															
Es wird bescheinigt, dass die aufgeführten Angaben zutreffen und das Fahrzeug mit Ausnahme der unter 22 beschriebenen Abweichungen den geltenden Vorschriften entspricht.															

Datum d. Abnahme: 31.10.2012
Ort: Trier
Unterschrift:



(5858) Dipl.-Ing. Joachim Isenberg
V.5.00/2.3.1-3/-/24000000000004TMSJ

Fortsetzung auf Beiblatt

Untersuchungsbericht: 770/3780/19869-02

Seite 2

Fzg.-Hersteller: VOLVO CONSTRUCTION
Fzg.-Ident.-Nr.: VCEL45G0C02120094
Fzg.-Typ: L 45 G - TP

Ihr Servicebüro TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
Loebstr. 6
54292 Trier
Tel.: 0651/27091-52

ZU T:HYDROSTATISCHER FAHRANTRIEB*ABWEICHUNGEN VON DEN VORSCHRIFTEN DER STVZO:§35B(2):SICHTFELD BEI AUSRUESTUNG MIT 1,5 CBM; 1,6 CBM;1,7 CBM SCHAUFELN MIT SCHNEID-ZAEHNEN UND 1,8 CBM;2,0 CBM SCHAUFEL BEEINTRAECHTIGT DURCH ABSTAND LENKRADMITTE BIS FAHRZEUGVORDERKANTE VON MEHR ALS 3,50 M;§50(5):BELEUCHTUNGSSTAERKE DER SCHEINWERFER(FERNLICHT)IN 100 M WENIGER ALS 1 LX; §51B(2): OHNE UMRISSELEUCHTEN;§59(2):FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNG-NUMMER ENTSPRICHT DEM WMC CODE FUER ERDBAUMASCHINEN; AUSNAHMEGEM.§70 STVZO U.BEI ABW.VON §35B(2)STVZO ERLAUBNIS GEM.§29(3)STVO ERFORDERLICH*AUFLAGEN: VOR FAHRT A.OEFFENTL.STR.SCHAUFEL ENTLEEREN, VOLLSTAENDIG NACH HINTEN KLAPPEN,SCHAUFELTRAEGER CA.200 MM UEBER FAHRBAHN ABSENKEN,SCHNEIDKANTENSCHUTZ ANBRINGEN;STARRE LADEGABELN UNZULAESSIG;BEI WW.AUSR.M.KLAPPBAREN LADEGABELN:LADEGABELN AUF DIE SCHMALSTE RASTSTELLUNG EINSTELLEN,HOCHKLAPPEN U.DURCH BUEGEL SICHERN; ARBEITSHYDRAULIK SPERREN;ARBEITSSCHEINWERFER AUSSCHALTEN;BEI FZ .DIE WW.M.EINER KENNLEUCHE FÜR GELBES RUNDUMLICHT AUSGERÜSTET SIND,IST DIE VERW:DIESER KENNLEUCHE NUR ZULÄSSIG,WENN DIESE FZ.GEM.§52 ABS.4 STVZO DEM BAU,DER UNTERHALTUNG ODER REINIGUNG VON STR.OD.ANLAGEN IM STR.-RAUM DIENEN U.SIE D:ROT-WEISE WARNMARKIERUNGEN GEM. DIN 30710 GEKENNZ.SIND*DIE HINT. ABSCHLEPPEINRICHTUNG DARF NICHT Z.MITFUEHREN EINES ANHAENGER VERWENDET WERDEN;BETRAEGT DER ABSTAND LENKRADMITTE/ FAHRZEUGVORDERKANTE MEHR ALS 3,5 M,IST EINE BEGLEITPERSON FUER HINWEISE ZUM SICHEREN FUEHREN D.FAHRZEUGS,INSBESONDERE AN KREUZUNGEN U.EINMUENDUNGEN,ERFORDERLICH*DIE SCHEINWERFER SIND GEM.§50(6)STVZO SO EINZUSTELLEN,DASS DIE HELL-DUNKEL GRENZE IN 15 M ENTFERNUNG HALB SO HOCH LIEGT WIE DIE SCHEINWERFERMITTEN*NACHWEISE UEBER GEHEMIGTE AUSNAHMEN GEM. §70 STVZO U.GGF. ERLAUBNIS GEM. §29 STVO SIND MITZUFUEHREN***

Dieses Beiblatt muss fest mit dem Gutachten verbunden sein.



§59 Abs. 2 StVZO

Fahrz. – Ident-Nr. entspricht dem WMC Code für Erdbaumaschinen

§10 Abs. 5 FZV

Das Fahrzeug hat kein amtl. Kennzeichen vorne, da bauartbedingt das amtl. Kennzeichen vorne nicht vorschriftsmäßig angebracht werden kann.

sowie die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 Straßen-Verkehrs-Ordnung (StVO) wegen dem eingeschränkten Sichtfeld unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bei Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt:

Bedingungen:

1. Diese Ausnahmegenehmigung ist übertragbar und hat Gültigkeit für den jeweiligen Besitzer oder Halter.
2. Der Firma Volvo Construction Equipment GmbH & Co. KG erteilte Ausnahmegenehmigung ist dem Halter auszuhändigen. Die Genehmigungsurkunde ist im Original oder in beglaubigter Ablichtung oder Abschrift bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
3. Die schriftliche Erklärung eines Haftpflichtversicherers oder eine Ablichtung derselben, dass der gesetzliche Versicherungsschutz trotz der Abweichungen von den angegebenen Vorschriften der StVZO in voller Höhe übernommen wird, ist bei jeder Fahrt mitzuführen.
4. Soweit durch Fahrten Schäden entstehen, hat der Halter für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaustraßen, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Es können ferner keine Ansprüche daraus hergeleitet werden, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Fahrzeuges entspricht.

Auflagen:

1. Vor Antritt einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen
 - a) die Schaufel entleert sein,
 - b) die Schaufel vollständig nach hinten geklappt sein,
 - c) die Schaufelträger ca. 200 mm über Fahrbahn abgesenkt sein,
 - d) der Schneidkantenschutz ist anbringen,
 - e) starre Ladegabeln sind unzulässig,
2. Bei Verwendung und Ausrichtung mit Klappbaren Ladegabeln müssen vor Antritt einer Fahrt auf öffentlichen Straßen:
 - a) die Ladegabeln auf die schmalste Radstellung eingestellt sein,
 - b) die Ladegabeln sind hochzuklappen und durch Bügel zu sichern,
 - c) die Arbeitshydraulik ist zu sperren,
 - d) die Arbeitsscheinwerfer sind auszuschalten,
3. Die hintere Abschleppvorrichtung darf nicht zum Mitführen eines Anhängers verwendet werden. Beträgt der Abstand zwischen Lenkradmitte und Fahrzeugvorderkante mehr als 3,50 m ist mindestens eine Begleitperson erforderlich, die dem Führer besonders an Kreuzungen und Straßeneinmündungen die für das sichere Führen erforderlichen Hinweise geben.
4. Die Scheinwerfer müssen nach § 50 Abs. 6 StVZO so eingestellt sein, dass die Hell – Dunkel Grenze in 15 m Entfernung halb so hoch liegt, wie die Scheinwerfermitten.

5. Bei Fahrzeugen, die wahlweise mit einer Kennleuchte für gelbes Rundumlicht ausgerüstet sind, ist die Verwendung dieser Kennleuchte nur zulässig, wenn diese Fahrzeuge gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 1 StVZO dem Bau-, der Unterhaltung oder Reinigung von Straßen oder von Anlagen im Straßenraum dienen und sie durch rot-weiße Warnmarkierungen gem. DIN 30710 gekennzeichnet sind

Allgemeine Nebenbestimmungen:

1. Durch diese Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis werden die Fahrer der Fahrzeuge nicht von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung und den sonstigen verkehrspolizeilichen Bestimmungen befreit. Die Verantwortung der Fahrzeugführer und Fahrzeughalter nach § 23 Straßenverkehrsordnung und § 31 Straßenverkehrszulassungsordnung bleibt unberührt.
2. Die Ausnahmegenehmigung wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

II. Erlaubnis gem. § 29 Abs. (3) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Die wegen der geringfügigen Sichtfeldbeeinträchtigung erforderliche Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO wird stets widerruflich nach Maßgabe folgender Bestimmungen für die Bundesrepublik Deutschland erteilt:

1. Mit dem Schaufellader dürfen alle nicht klassifizierten Straßen im engeren örtlichen Bereich des jeweiligen Einsatzortes befahren werden. Klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) in diesem Bereich dürfen nur überquert werden. Zum Überqueren erforderliche kurze Längsfahrten dürfen bei entsprechender Fahrbahnbreite und Übersichtlichkeit auch ohne Begleitfahrzeug vorgenommen werden.
2. Innerörtliche Straßen dürfen wegen der erhöhten Unfallgefahr nur beim Vorliegen eines berechtigten Interesses (z.B. Betriebssitz, Werkstatt) befahren werden. Bei Bedarf ist mindestens eine Begleitperson erforderlich, die die Verkehrsteilnehmer auf die Gefahrenquelle hinweist und dem Fahrer des Fahrzeuges die erforderlichen Hinweise zum sicheren Führen des Fahrzeuges gibt.
3. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit dürfen Längsfahrten auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nur in Begleitung eines nachfolgenden Fahrzeuges durchgeführt werden, das mit abnehmbaren Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) und einem entsprechenden Hinweisschild auf dem Dach mit der Aufschrift „Achtung! Langsames Fahrzeug“ ausgestattet ist.

Nebenbestimmungen

1. Vor der Durchführung der Fahrten ist in eigener Verantwortung zu prüfen, ob der beabsichtigte Fahrweg geeignet ist.
2. Die Erlaubnis erlangt nur dann Rechtswirksamkeit, wenn die diesem Bescheid beigefügte und mit ihm fest verbundene Erklärung zur Haftung von dem Genehmigungsinhaber oder einer ihn vertretungsberechtigten Person unterzeichnet worden ist.
3. Straßen mit starkem Berufsverkehr dürfen werktags jeweils von 6 Uhr bis 8.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr nicht befahren werden.
4. Die Erlaubnis ist übertragbar. Sie erlischt, wenn auferlegte Bedingungen nicht mehr erfüllt sind sowie durch Widerruf bei Nichterfüllung der mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen.

III. Gültigkeitsdauer / Sonstige Bestimmungen

1. Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis gem. § 29 Abs. (3) StVO (Abschnitt II) endet am **30. Juni 2015**.